

www.kita-gluetschbach.ch



Statuten

Verein private Kindertagesstätte Glütschbach

Version 02

Thierachern, 07. Februar 2017



Statuten des Vereins private Kindertagesstätte Glütschbach

Version 02 – 07. Februar 2017

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Kindertagesstätte Glütschbach" besteht ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) Artikel 60 bis 79 mit Sitz in Thierachern.

Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.
Der Verein ist nicht gewinnorientiert.

2. Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Führung einer familienergänzenden Kinderbetreuung in Thierachern.

Details dazu sind im Betriebsreglement geregelt.

3. Mitgliedschaft

3.1. Der Verein hat folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder (Erziehungsberechtigte der betreuten Kinder)
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

3.2. Aufnahme

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Körperschaften offen, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen wollen.

Wer seine Kinder in einem Angebot des Vereins betreuen lassen will, ist verpflichtet, Aktivmitglied des Vereins zu werden.

Passivmitglieder werden aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung in den Verein aufgenommen.

Mitglieder des Vorstands werden automatisch Passivmitglied, wenn sie noch kein Vereinsmitglied sind.

Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr noch auf das Vermögen des Vereins.

Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich vereinschädigend verhält, kann von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dazu bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

3.3. Rechte und Pflichten

Aktiv-, Passiv-, und Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte.

Sie haben das unbeschränkte Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen sowie das Recht, Anträge zu stellen.

Wer seine Kinder in einem Angebot des Vereins betreuen lässt, ist verpflichtet, den Aktivmitgliederbeitrag des Vereins zu leisten.

Aktivmitglieder und Passivmitglieder bezahlen Mitgliederbeiträge.

Ehrenmitglieder sowie Vorstandsmitglieder sind von Beiträgen befreit. Ihre Rechte bleiben jedoch gewährt.

Die Mitgliederbeiträge fallen pro Schuljahr an und werden Ende Oktober fällig. Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich durch die Mitgliederversammlung neu festgelegt. Für Aktiv- und Passivmitglieder können unterschiedliche Mitgliederbeiträge beschlossen werden.

4. Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch:

- Beiträge gemäss Betreuungstarife
- Mitgliederbeiträge
- Beiträge karitativer Organisationen und Stiftungen
- Unterstützer des Patenschaftsfonds
- Beiträge von Sponsoren und Spendern
- Subventionen
- Schenkungen, Vermächnisse oder andere Zuwendungen.

5. Rechnungsführung

Über die Tätigkeit des Vereins wird eine Buchhaltung nach den kaufmännischen Grundsätzen und den gesetzlichen Bestimmungen erstellt. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

6. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

7. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

8. Mitgliederversammlung

8.1. Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie beschliesst über sämtliche Gegenstände, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zur Beschlussfassung zugewiesen sind. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten/der Präsidentin, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- Wahl von mind. drei Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbstständig. Wahl der Revisionsstelle;
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, der Revisionsstelle und der Kommissionen, welche von der Mitgliederversammlung gewählt wurden;
- Abänderung der Vereinsstatuten;
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

8.2. Einladung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt und muss vom Vorstand mindestens 45 Tage zum Voraus angekündigt werden. Dies erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung (Brief oder Mail). Unterlagen (z.B. Traktanden oder Beilagen) für die Mitgliederversammlung sind spätestens 14 Tage vorher an die Mitglieder zu versenden. Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 30 Tage vor ihrer Durchführung einzureichen. Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Ausserdem muss eine ausserordentliche Versammlung durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich und begründet verlangt. Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung.

8.3. Beschlussfassung

An der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme (bei Aktivmitgliedern eine Stimme pro Familie). Für die Beschlussfassung gilt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abweichend davon bedürfen Statutenänderungen und Vereinsauflösung der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

9. Vorstand

9.1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen (Präsidium, und mindestens zwei weiteren Mitgliedern) und wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit ist eine Wiederwahl möglich. Die Betriebsleitung nimmt mit beratender Stimme Einsitz. Für spezielle Fragestellungen kann der Vorstand befristet weitere Personen beiziehen. Mitarbeitende des Betriebes sind nicht in den Vorstand wählbar. Der Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf eine Mitgliederversammlung hin möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl, vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung, vorzunehmen.

9.2. Aufgaben

- Der Vorstand entscheidet über sämtliche Angelegenheiten die den Aufbau und Betrieb des Betreuungsangebotes betreffen. Insbesondere die finanzielle und administrative Führung des Vereins.
- Er vertritt den Verein nach aussen.
- Er besorgt alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- Der Vorstand entscheidet insbesondere in Fragen des Personalwesens. Diese Kompetenzen kann der Vorstand zum Teil an die Betriebsleitung übertragen.
- Abschluss von Verträgen über dingliche, beschränkte dingliche oder persönliche Rechte an Grundstücken.

9.3. Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder an einer elektronischen Beschlussfassung teilnimmt (das Resultat ist in geeigneter Form zu dokumentieren). Er entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident/die Präsidentin den Stichtentcheid.

Die Vorstandssitzungen werden protokolliert.

9.4. Unterschrift

Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien für den Verein.

10. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einem Revisor/einer Revisorin, welcher alle zwei Jahre gewählt wird. Die Revisoren sind wiederwählbar.

Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet jährlich zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

Es wird keine eingeschränkte Revision nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt, sondern ein Reporting.

Wählbar ist auch eine Revisions- oder Treuhandgesellschaft. Mitglieder des Vorstandes sowie Mitarbeitende des Betriebes sind nicht als Revisoren oder Revisorinnen wählbar.

11. Vereinsauflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, die mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder darstellen müssen, notwendig.

Sollte diese Zahl nicht erreicht werden, genügt in einer nachfolgenden Mitgliederversammlung die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Danach fällt das Vereinsvermögen einer sozialen, karitativen oder gemeinnützigen Institution zu, welche sich mit der Kinderbetreuung befasst. Genauer entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

12. Inkrafttreten

Mit Genehmigung dieser Statuten durch die Mitgliederversammlung treten diese in Kraft.

Thierachern, 07. Februar 2017



Caroline Dähler
Präsidentin KITA Glütschbach